

Satzung der Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald über den Ladenschluss in Kur – und Erholungsgemeinden

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14. Februar 2007 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ottenhöfen am 07. April 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Warenortiment

(1) Zur Befriedigung der Einkaufsbedürfnisse der Besucher und Touristen dürfen in der Gemeinde Ottenhöfen folgende Waren angeboten werden:

- Reisebedarf im Sinne des § 2 Abs. 4 LadÖG
- Sport – und Badegegenstände
- Devotionalien sowie
- Waren, die für die Gemeinde kennzeichnend sind.

Reisebedarf im Sinne des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg sind Zeitungen, Zeitschriften, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Schnittblumen, Reisetoyilettenartikel, Träger für Bild – und Tonaufnahmen, Bedarf für Reiseapotheken, persönlicher Witterungsschutz, Reiseandenken und Spielzeug geringeren Wertes, Lebens – und Genussmittel in kleineren Mengen sowie ausländische Geldsorten.

(2) Die Verkaufsstellen müssen eine oder mehrere der genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen (mehr als 50 vom Hundert des Gesamtortiments).

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Die in § 1 festgelegten Waren dürfen im Geltungsbereich dieser Satzung an Sonntagen in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober (ohne Ostersonntag und Pfingstsonntag) und an den Feiertagen Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag und Tag der Deutschen Einheit, in der Zeit von 11.00 bis 19.00 Uhr verkauft werden

(2) Anderweitige Vorschriften des Ladenöffnungsgesetzes, insbesondere des § 9 LadÖG, bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Schutz der Arbeitnehmer

In Verkaufsstellen, die nach dieser Satzung an Sonn – und Feiertagen geöffnet sein dürfen und beim gewerblichen Feilhalten dürfen Arbeitnehmer an jährlich höchstens 22 Sonn – und Feiertagen für jeweils nicht mehr als vier Stunden beschäftigt werden (§ 12 Abs. 2 LadÖG).

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000 Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ottenhöfen, den 7. April 2010

Dieter Klotz
(Bürgermeister)



Heilungsregelung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens – oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Öffentliche Bekanntmachung

Hinweis im Achertäler: _____

Angeschlagen am: 09.04. 2010

Abgenommen am: 19.04. 2010

Bürgermeisteramt
im Auftrag